



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Kolophon

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

Maifestat abweser von dem Statthalter vnd Regiment erlangen / von denselben nach vermöge voriger obberürter ordnung / hie zu Wormbs / wie Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstmäsig beclagt vñ gerechtfertigte auffgerichte gehandelt werden.

Vnd soll sunst ein jeder / dem Reich onemittel nie / sonder ander herzschafter vnderworfen / oder aber sölicher sachen halb / in eins Churfürsten / Fürsten / oder ihereschafft gerichte / onemittel ordenlich gehörig bey demselben seinem ordenlichen Richter / laut der ordnung bleyben.

Vnd das in allen vorgemelten Articeln yedentail an das Kayserlich Chammergerichte zu appellirñ / wie dan in voriger Reichsordnung der neün Rechte / vnd sunst begriffen / vnd einem yeden des Reichs verwanter zügelassen ist. Vnd soll doch in allen vorgemelte rechtfertigungen der ersten vnd andern Instanz procediert / gehandelt / vñ gehalten werden / wie vor der beclagten Fürsten halb gesatz ist.

Es sollen auch Churfürsten / Fürsten / vñ Fürstmäsig ire Rechte dahin vermöge / sich der sachen / wie obgemelt / zübeladen / vnd darin züsprechen / auch dieselben ire Rechte verlegen. Darzū sollen sie die Cläger vnd die so sie vngenerlich mit sich bringen werdē / mit nottürfistigen gleyde / züsürsehen schuldig sein.

Doch einan yeden Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmäsigem / auch Prelate / Grauen / Freyherrñ / Ritter / oder andern des Adels / so dieselbigē besonder gedurcz / gewonheit / od herkomen mit iren Ritterschafftē / vnderthanen / oder Landtessen hetten / gegen denselben den iren außserhalb der obgeschriben Artikel / daran vnabbrüchig. Des alles züwarem verfundē / haben wir vnser Kayserlich Ingesiegel heran thun becken. Geben in vnser vñ des Reichs Stat zu Wormbs Am sechs vndzweyfften tag des Monats May / Nach Christi geburt im .xxv. vñ im .xxj. vnser Reiches des Römischen im Andern / vnd der andern aller im Sechsten jarn.

Carolus.

Ad Mandatum domini Imperatoris proprium.
Albertus Card. Mogun. Archicancellarius sst.

Bedruckt Zü Meintz
durch Johā Schöffer.
Anno .r. M v. xxx.